

Anhörung zur exterritorialen Nutzung von Rufnummern im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation (Mitteilung Nr. 1285/2016, Amtsblatt Nr. 19 vom 12.10.2016); Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen

A. Einführung

Mit Mitteilung Nr. 1285/2016 vom 12.10.2016 (Amtsblatt Nr. 19/2016) wurde eine Anhörung zum Entwurf einer Verfügung mit Änderungen zum Nummernplan Mobile Dienste, einer Verfügung „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ sowie eines teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen von Rufnummernblöcken für Mobile Dienste veröffentlicht.

Die Entwürfe zielen darauf ab, die exterritoriale Nummernnutzung im Bereich der Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation zu ermöglichen und damit die Entwicklung von innovativen Diensten und Produkten im Bereich der M2M-Kommunikation zum Nutzen der Verbraucher zu fördern.

Grundsätzlich gilt, dass im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgebiet) – abgesehen von speziellen von der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union; ITU) zugeteilten internationalen Nummern – in deutschen Telekommunikationsnetzen für Zwecke der Adressierung nur deutsche Nummern genutzt werden dürfen. Dies ergibt sich aus dem Hoheitsrecht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere aus § 66 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG), wonach die Bundesnetzagentur die Aufgaben der Nummerierung wahrnimmt. Zu einem entsprechenden Ergebnis kommt auch die CEPT Arbeitsgruppe ECC (Electronic Communications Committee). Das ECC hat seine bisherigen Überlegungen im ECC Report 194 „Extra-Territorial Use of E.164 Numbers“ vom April 2013 (ECC Report 194) sowie der ECC Recommendation (16)02 „Extra-Territorial Use of E.164 Numbers - High level principles of assignment and use“ vom 28.04.2016 (ECC Recommendation (16)02) veröffentlicht. Die Überlegungen münden in der Schlussfolgerung, dass die exterritoriale Nutzung von Nummern in der Regel nicht erlaubt sein sollte.

Gleichwohl wird diskutiert, ob es für bestimmte Fallkonstellationen sinnvoll ist, eine Ausnahme von dem Grundsatz zu machen, dass nur inländische Nummern genutzt werden dürfen (Nummerierungskonzept 2014, S. 29). Grundsätze für solche Ausnahmefälle sind in der ECC Recommendation (16)02 niedergelegt. Als ein Ausnahmefall wird v.a. der Bereich M2M-Kommunikation diskutiert (vgl. ECC Report 194, S. 2, 22), welcher jedoch in der ECC Recommendation (16)02 aufgrund deren genereller Natur nicht als Beispiel genannt ist. So ist es bereits heute so, dass u.a. für die M2M-Kommunikation Nummern (vor allem Mobilfunkrufnummern) unabhängig von der landesspezifischen Herkunft dauerhaft eingesetzt werden (vgl. Nummerierungskonzept 2014, S. 29 f.).

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur Entwürfe der genannten Dokumente erstellt, mit denen die exterritoriale Nutzung von Rufnummern im Bereich M2M für zulässig erklärt werden soll. Gleichzeitig enthalten die Dokumente Nebenbestimmungen, mit denen öffentlichen Belangen sowie Belangen Dritter Rechnung getragen werden soll.

Die Regelungen zur exterritorialen Nutzung von Rufnummern werden damit an die entsprechenden Regelungen hinsichtlich Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities; IMSIs) angeglichen (vgl. Verfügung Nr. 32/2016 sowie Verfügung Nr. 33/2016, jeweils Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 15.06.2016). Hierbei besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass bei der Nutzung von ausländischen Rufnummern in Deutschland sowie bei der Nutzung von deutschen Rufnummern für Mobile Dienste außerhalb Deutschlands eine Anzeigepflicht vorgesehen werden soll, auf die bei IMSIs verzichtet wurde. Bei Rufnummern ist eine solche Anzeigepflicht jedoch vor allem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig.

Im Rahmen der zu oben genannten Dokumenten durchgeführten Anhörung hatten alle interessierten Kreise die Gelegenheit, zu diesen Dokumenten bis zum 12.11.2016 schriftlich Stellung zu nehmen.

Folgende sechs Institutionen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenanzahl
AT&T (AT&T)	7
Daimler AG (Daimler)	4
Deutsche Telekom AG (Telekom)	6
Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)	7
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica)	6
Vodafone GmbH (Vodafone)	2

B. Zusammenfassung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen

I. Allgemeine Bemerkungen

- Die grundsätzliche Gestattung der extritorialen Nutzung von deutschen Rufnummern für Mobile Dienste und ausländischen Rufnummern für die M2M-Kommunikation wird von allen Institutionen begrüßt.
- Der Bundesnetzagentur wird dabei eine Vorreiterrolle in Europa beigemessen (AT&T, Daimler). Damit werde in zu begrüßender Weise den Bedürfnissen der sich ändernden Telekommunikationswelt nachgekommen, in der unter dem Stichwort Industrie 4.0 Telekommunikationsbranche und klassische Industrie zusammenwachsen. (Daimler)
- Ebenso wird die inhaltliche Angleichung der von der Bundesnetzagentur angestrebten Regelungen an die entsprechenden Regelungen zu IMSIs positiv bewertet. (AT&T, Telekom)
- Hinsichtlich der geplanten Anzeigepflicht werden von sämtlichen kommentierenden Institutionen zum Teil erhebliche Bedenken geäußert (siehe dazu ausführlich unten zu den einzelnen Entwürfen).

II. Stellungnahmen zu den einzelnen Entwürfen

1. Verfügung mit Änderungen zum Nummernplan

1.1 Abschnitt 4.3.2 – Ergänzung der Regelungen zur Nummernnutzung durch Dritte

- Die geplanten Ergänzungen im aktuell geltenden Nummernplan seien sehr flexibel und weit gefasst. Im Sinne der Entwicklung des M2M-Marktes erscheint die eingeräumte Flexibilität bei der Weitergabe-Möglichkeit für Rufnummern angesichts der zahlreichen möglichen M2M-Geschäftsmodelle und der möglichen Vielzahl der daran beteiligten Institutionen hilfreich. (Telekom)

Bewertung

Es ist keine Änderung erforderlich.

1.2 Abschnitt 7 – Regelung zur exterritorialen Nutzung

- Mit der Einfügung des neuen Abschnitts 7 werde seitens BNetzA die Position zur Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung von deutschen Rufnummern für Mobile Dienste weiter konkretisiert und auf das aktuell Sinnvolle und Notwendige beschränkt und damit ein wichtiger Aufsatzpunkt für dringend erforderliche Planungssicherheit geschaffen. Gleichzeitig werden die Regelungen angesichts des dynamischen Marktumfelds hinreichend entwicklungssoffen gehalten. (Telekom)
- Es wird begrüßt, dass die Definition der M2M-Kommunikation eine ausgewogene Formulierung gefunden hat und insbesondere auch den Anwendungsfall der „Individualkommunikation im Sinne einer voreingestellten Punkt-zu-Punkt-Kommunikation“ umfasst. (Telefónica)

Bewertung

Es ist hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit der exterritorialen Nummernnutzung sowie der Definition von M2M-Kommunikation keine Änderung erforderlich.

1.3 Abschnitt 7.2 – Anzeigepflicht

1.3.1 Anzeigepflicht

- Eine Anzeigepflicht für die Nutzung von deutschen Rufnummern für Mobile Dienste außerhalb des Bundesgebiets wird als unverhältnismäßig, bürokratisch, innovationshemmend und nicht praxisgerecht bewertet. (Telefónica, Telekom [zu dieser Verfügung]; generell in diesem Sinne AT&T, Daimler, IEN, Vodafone)
- Der hiermit verbundene Aufwand schränke die geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten im Zukunftsmarkt der M2M-Kommunikation stark und ggf. sogar vollständig ein. (Vodafone)
- Die geplante Vorab-Anzeigepflicht sowie der im zugehörigen Entwurf des Formblatts angelegte Detaillierungsgrad der Anzeige seien in dieser Form nicht umsetzbar. (Telekom)
- Der Mehrwert hinsichtlich der Sicherheitsinteressen, der durch das im Regelungsentwurf vorgesehene Anzeigeverfahren erreicht werden solle, sei nicht ersichtlich. (Telefónica, Telekom, Vodafone) Hinsichtlich der Nutzung von deutschen Rufnummern im Ausland seien nicht die Regelungen der §§ 111, 112 ff. TKG, sondern die nationalen Regelungen zur Datenerhebung und –speicherung des jeweiligen Landes, in dem deutsche Rufnummern für Mobile Dienste genutzt werden, maßgeblich. (Telekom) Auch sei unklar, wie die Anzeigepflicht praktisch dazu beitragen soll, den Vorgang einer Bestandsdatenauskunft an eine anfragende Behörde zu beschleunigen. Denn Informationen über einen Rufnummerninhaber könne allein der jeweilige Telekommunikationsdienstleister machen – unabhängig davon, ob die Rufnummer im Inland oder Ausland genutzt werde. (Telekom) Da sowohl IMSIs als auch Rufnummern für Mobile Dienste gemäß § 111 TKG erhoben und gespeichert sowie gemäß § 112 TKG beauskunftet werden, sei es schwer nachvollziehbar, warum im Falle von Rufnummern für Mobile Dienste eine Anzeigepflicht für notwendig erachtet werde. (Vodafone)

- Von entsprechend anders lautenden Regelungen anderer internationaler Regulierungsbehörden könnten erhebliche negative Auswirkungen für die deutsche Industrie (insbesondere die exportorientierte Automobilindustrie sowie Maschinenbau und Dienstleistungssektor) ausgehen. (IEN) Nur international nutzbare M2M- und Internet of Things (IoT)-Dienste seien geeignet, internationale Dienstleistungen wie Logistik- und Telematik-Dienste zu unterstützen. Daher sei eine Harmonisierung anzustreben; regulatorische Markthemmnisse seien abzubauen. (IEN).
- Im Fall von M2M-Diensten erfolgt die Zuordnung von Rufnummern aus bloß unternehmensökonomischen Gründen. Eine Pflicht für die Verwendung der Rufnummer nach deutschem Recht besteht jedoch lediglich für Telefoniedienste. Eine Forderung nach einer Anzeigepflicht im M2M-Bereich sei deshalb nicht nachvollziehbar (IEN).
- Falls weitere EU-Länder dem Beispiel Deutschlands folgen, würden durch die zahlreiche ähnliche Melde- und Registerpflichten für deutsche Unternehmen erhebliche Handelsbeschränkungen geschaffen. (IEN)
- Die Anzeigepflicht sei daher zu streichen. (Telekom)
- Hilfsweise wird ein Fachdialog zwischen BNetzA und Marktbeteiligten bzw. eine Erläuterung durch die Bundesnetzagentur zum konkreten Zweck des geplanten Anzeigeverfahrens angeregt. (Telefónica, Telekom, Vodafone). So könnten etwaige andere, ggf. weniger tiefgreifende Maßnahmen eruiert werden. Beispielsweise könnte eine Vorlage nachträglicher Berichte über die Nutzung in bestimmten Fällen eher zielführend sein als eine Vorab-Anzeige. (Telefónica)

Bewertung

Eine Pflicht zur Anzeige der extrritorialen Nutzung von deutschen Rufnummern für Mobile Dienste kann nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) als sonstige Bedingung für eine Nutzung in einem Nummernplan festgelegt werden.

Da die Bundesnetzagentur den Zuteilungsnehmern durch den Nummernplan, mit der die extrritoriale Nutzung von deutschen Rufnummern für Mobile Dienste gestattet wird, mehr Rechte als bisher einräumt, kann sie damit auch notwendige und/oder sachdienliche Nutzungsbedingungen verknüpfen.

Bei deutschen Mobilfunkrufnummern, die im Ausland für M2M-Kommunikation genutzt werden, ist eine Anzeigepflicht jedenfalls aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere im Rahmen des automatisierten Auskunftsverfahrens (AAV), erforderlich. Es fördert die internationale Polizeizusammenarbeit bzw. die in diesem Fall stattfindende Amtshilfe, wenn die Bundesnetzagentur als die Nummernressourcen zuteilende deutsche Behörde Auskunft über die Verwendung der deutschen Rufnummern geben kann. Dies ermöglicht zusätzliche Ermittlungsansätze. So sind in einigen Fällen Fahrzeuge, in denen eine deutsche Rufnummer (oder eine andere Anschlusskennung) in einem Kommunikationsmodul verwendet wurde, als Tatmittel oder als Fahrzeug des Opfers sichergestellt worden. Ist die deutsche Rufnummer von einem Telekommunikationsunternehmen an einen Automobilhersteller im Rahmen eines ausländischen Telekommunikationsdienstes zugeteilt worden (z.B. an einen ausländischen Automobilhersteller), besteht für das Telekommunikationsunternehmen keine Verpflichtung zur Datenerhebung und Teilnahme an den Auskunftsverfahren gemäß §§ 111-113 TKG. Obwohl eine Nummer (extrritorial) genutzt wird, geht ein Auskunftersuchen in diesen Fällen ins Leere.

Der Vergleich mit der fehlenden Anzeigepflicht exterritorial verwendeter IMSIs trägt nicht:

Es ist zutreffend, dass es einen Unterschied bei der Anzeigepflicht beim Vergleich von exterritorial verwendeten IMSIs und Rufnummern gibt.

Aktuell werden IMSIs noch nicht über das AAV beauskunftet, dies ändert sich ab 2018 jedoch. Im aktuellen Entwurf der Technischen Richtlinie zum AAV (TR AAV) wird die IMSI als andere Anschlusskennung definiert. Andere Anschlusskennungen werden künftig als zusätzliches Ergebnis zu namens- bzw. rufnummernbasierenden Ersuchen geliefert.

Ein auf anderen Anschlusskennungen basierendes Ersuchen ist aufgrund der aktuell gültigen Kundendatenauskunftsverordnung (KDAV) jedoch nicht vorgesehen. Nach gegenwärtiger Rechtslage muss daher nicht im Vorfeld eines Ersuchens bekannt sein, welche IMSIs von den Verpflichteten exterritorial verwendet werden, um eine effiziente Bearbeitung des Ersuchens zu ermöglichen.

Bei rufnummernbasierenden Ersuchen, welche auf der Grundlage dieser Verfügung künftig auch exterritoriale Rufnummern enthalten können, ist dies jedoch anders: In diesen Fällen muss vorab bekannt sein, bei welchem Verpflichteten der Abruf der Kundendaten durchzuführen ist. Hierfür notwendig ist daher das Wissen, welche Anbieter, welche exterritorialen Rufnummern nutzen. Dies ermöglicht auch künftig eine möglichst effiziente und zeitnahe Bearbeitung eingehender Ersuchen, auch vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Aspekte. Die Systemlast des AAV und die Bearbeitungsdauer des einzelnen Ersuchens werden durch die Möglichkeit der exterritorialen Nutzung von Rufnummern aufgrund der vorher zu erfolgenden Anzeige nicht unnötig in die Höhe getrieben, was ohne Anzeigepflicht allerdings der Fall wäre.

Zudem dient es der Ressourcenplanung der Bundesnetzagentur, wenn sie weiß, in welchem Umfang deutsche Rufnummern für M2M-Anwendungen benötigt werden, dies auch zur Nutzung im Ausland.

Aufgrund der in den Stellungnahmen vorgetragenen Argumente wird Abschnitt 7.2. des Nummernplans geändert. Eine Anzeige ist nur dann erforderlich, wenn deutsche Rufnummern für Mobile Dienste exterritorial für M2M-Kommunikation so genutzt werden, dass keine Erbringung von Telekommunikationsdiensten in Deutschland und deshalb zu den Rufnummern keine Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG erfolgt. Auf eine Anzeige jeder einzelnen M2M-Anwendung wird hingegen verzichtet. Diese Daten könnten zwar bei bestimmten Situationen hilfreich sein, im Rahmen einer Abwägung von Aufwand und Nutzen erscheint die Erhebung nach gegenwärtiger Einschätzung aber nicht verhältnismäßig. Das Anzeigeformular wird durch die Änderungen deutlich vereinfacht (siehe dazu ausführlich unter 1.3.2).

1.3.2 Anzeigeformular

- Unter Ziffer 1 des Anzeigeformulars sind die genutzten Rufnummern (aufeinander folgende Rufnummern) anzugeben. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass für M2M-Dienste in der Praxis nicht immer Rufnummern in einem einheitlichen Block, sondern auch einzeln verwendet werden können. Die geforderte Darstellungsform erfordere deshalb einen erheblichen und unverhältnismäßigen manuellen und monetären Aufwand (Telefónica).
- Das Eingabefeld unter Ziffer 2, das den Ort der Nutzung betrifft, sollte entfernt werden. Die Angabe des Nutzungsortes wäre nur schwer zu erfüllen, teilweise sogar unmöglich. So gebe es in der Praxis auch M2M-Produkte mit einer grenzüberschreitenden Nutzung (z.B. Transport-Container mit M2M-SIM) oder einen grenzüberschreitenden Weiterverkauf bzw. Einsatz in Drittländern. Hier besteht im Vorfeld keine Möglichkeit, den Ort der

Nutzung i. S. einzelner Staaten verlässlich zu bestimmen (Telefónica).

- Unter Ziffer 3 ist der Nutzungsbeginn anzugeben. Da in der Praxis nach vertraglichem und tatsächlichem Nutzungsbeginn zu unterscheiden sei, sei insoweit eine Klarstellung erforderlich. Es wird eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass es sich um den vertraglichen Nutzungsbeginn handele, da die Bestimmung des tatsächlichen Nutzungsbeginns mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sei. (Telefónica).
- Die Angaben zum Nutzungszweck (Ziffer 4) sowie der Nachweis gemäß Abschnitt III. würden den Anzeigepflichtigen ebenfalls vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Der originäre Zuteilungsnehmer habe keine Kenntnis darüber, ob und wenn ja, wie lange ein Dienst in Deutschland genutzt werden soll. Zudem bestünden hier datenschutzrechtliche Bedenken (Telefonica) bzw. Einschränkungen wie etwa aufgrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit (Daimler). Diese Bedenken müssten mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geklärt werden. (Telefónica)

Bewertung

Aufgrund der vorgetragenen Argumente wird das Anzeigeformular vereinfacht, da die Notifizierung ansonsten für die Anzeigepflichtigen einen zu hohen Aufwand darstellen würde:

- Der Entwurf wird dahingehend geändert, dass eine Anzeige nur dann erforderlich ist, wenn vor dem Hintergrund der extritorialen Nutzung die Teilnehmerdaten zu den deutschen Rufnummern nicht nach § 111 TKG erhoben werden (weil keine Erbringung von Telekommunikationsdiensten in Deutschland erfolgt) und entsprechend nicht gemäß §§ 112, 113 TKG über das automatische oder manuelle Auskunftsverfahren abfragbar sind.
- Der Entwurf wird dahingehend geändert, dass keine Anzeige jeder einzelnen M2M-Anwendung erforderlich ist, sondern pauschal die Angabe ausreicht, welche Rufnummern das vorstehende Kriterium erfüllen. Die im Entwurf vorgesehenen Angaben zum Nutzungszweck entfallen damit.
- Der Entwurf wird dahingehend geändert, dass bei dem Ort nur dann, wenn eine Angabe möglich ist, der Staat bzw. die Staaten, in denen die Rufnummern für Mobile Dienste genutzt werden sollen, angegeben werden. Andernfalls ist die Angabe, dass Rufnummern ausschließlich außerhalb Deutschlands genutzt werden sollen, ausreichend.

1.4 Abschnitt 7 – Hinweis 3

- Es wird vorgeschlagen, auch die Anzeigepflicht für bereits bestehende extritoriale Rufnummernnutzungen zu streichen (Telekom). Bereits etablierte Geschäftsmodelle sollten Bestandschutz genießen. (Telefónica)
- Hilfsweise wird gebeten, mit den Marktteilnehmern zu erörtern, wie eine ggf. erforderliche Anzeige für bereits bestehende extritoriale Rufnummernnutzungen praktikabel umsetzbar ausgestaltet werden kann. (Telekom)

Bewertung

Es wurden keine überzeugenden Gründe vorgetragen, weshalb von einer Anzeigepflicht für bestehende exterritoriale Rufnummernnutzungen abzusehen ist. Vielmehr sind solche etablierten Geschäftsmodelle nun ausdrücklich zulässig. Insbesondere nach der oben beschriebenen Vereinfachung ist davon auszugehen, dass die originären Zuteilungsnehmer der Anzeigepflicht nachkommen können, da sie wissen, ob sie gemäß § 111 TKG Teilnehmerdaten erhoben haben.

In dem „Teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen von Blöcken von Rufnummern für Mobile Dienste“ ist für die in Abschnitt 7.2. vorgesehene Anzeigepflicht eine 3-monatige Umsetzungsfrist vorgesehen. Gründe, weshalb diese Frist für bestehende exterritoriale Rufnummernnutzungen zu kurz ist, wurden nicht vorgetragen. Insbesondere angesichts der deutlichen Vereinfachung des Anzeigeformulars ist die Frist als ausreichend anzusehen.

1.5 Inkrafttreten

- Der Zeitrahmen das für Inkrafttreten könne u.U. erst nach der Klärung offener Fragen zur Anzeigepflicht für bestehende M2M-Geschäftsmodelle mit den Marktteilnehmern festgelegt werden. (Telekom)
- Die vorgesehene Übergangsfrist sollte auf mindestens 12 Monate verlängert werden, da komplexe systemseitige und prozessuale Anpassungen notwendig seien. (Telefónica)
- Eine rückwirkende Meldung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verfügung sei nicht möglich. Hierzu hätte z. B. ein Fahrzeughersteller schon bei der Produktion der bereits ausgelieferten Fahrzeuge über eine zukünftige Anzeigepflicht Kenntnis haben müssen. (Daimler)

Bewertung

Die Änderungen zum Nummernplan für Rufnummern für Mobile Dienste treten drei Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Angesichts der deutlichen Vereinfachung des Anzeigeformulars ist die Frist als ausreichend dafür anzusehen, dass die notwendigen Vorkehrungen seitens der Verpflichteten vorgenommen werden können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur der originäre Zuteilungsnehmer eines Blocks an Rufnummern für Mobile Dienste anzeigepflichtig ist. Nach der bisherigen Erfahrung der Bundesnetzagentur wird dies typischerweise der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, nicht jedoch der Automobilhersteller sein.

2. Verfügung „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“

2.1 Abschnitt 2

- Die Begriffsdefinition „ausländische Rufnummern“ sei in dieser Verfügung – im Gegensatz zu der den Nummernplan ändernden Verfügung, die im Rahmen der Regelung zur exterritorialen Nutzung allein deutsche Rufnummern für Mobile Dienste umfasse – allgemein gefasst. Daher solle die Begriffsdefinition „ausländische Rufnummer“ so konkretisiert werden, dass Regelungskonsistenz zwischen den beiden zur Anhörung gestellten Entwürfen sichergestellt sei. (Telekom).

Bewertung

Die Anwendungsbereiche der den Nummernplan ändernden Verfügung einerseits sowie der Verfügung „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ andererseits unterscheiden sich. Während im Nummernplan zukünftig die exterritoriale Nutzung deutscher Rufnummern für Mobile Dienste geregelt werden soll, regelt die zweite Verfügung die exterritoriale Nutzung ausländischer E.164-Nummern in Deutschland, also sowohl von Rufnummern für Mobile Dienste als auch anderen Rufnummern. Grund hierfür ist, dass für die M2M-Kommunikation bisher nur deutsche Rufnummern für Mobile Dienste genutzt werden, im Falle von im Ausland zugeteilten Rufnummern hingegen – in Abhängigkeit von der Rechtslage in dem jeweiligen Zuteilungsstaat – sowohl ausländische Rufnummern für Mobile Dienste als auch andere ausländische Rufnummern (z.B. spezielle Rufnummern aus einem speziellen M2M-Nummernbereich) für die M2M-Kommunikation genutzt werden können.

Daher ist insoweit keine Änderung notwendig.

2.2. Abschnitt 3 – Zulässigkeit exterritorialer Nutzung

- Die Zulässigkeit der exterritorialen Nummernnutzung wird generell begrüßt, dies insbesondere am Beispiel der Autoindustrie (Daimler).
- Für die Zuverlässigkeit von vernetzten Automobilen sei ein dauerhafter Einsatz von ausländischen Mobilfunkrufnummern in Deutschland erforderlich. Bei vernetzten und autonomen Fahrzeugen legen Automobilhersteller höchste Sicherheitsansprüche an das Automobil und die Technik an. Dies erfordere außerdem ein Höchstmaß an Verlässlichkeit für die Datenverbindung. Der Einsatz ausländischer Mobilfunkrufnummern, die in Deutschland roamen und dabei auf sämtliche Mobilfunknetze zurückgreifen können, sei hierbei eine Maßnahme, um die Verfügbarkeit und Qualität der Datenverbindung sicherzustellen. (Daimler)
- Bei der Produktion sei der spätere Einsatzort nicht mit Sicherheit vorhersehbar, jedenfalls weil der Kunde den PKW über die Grenze in ein anderes Land verbringen kann oder im Rahmen des Gebrauchtwagenhandels PKWs über die Grenze verkauft werden. Selbst wenn der zukünftige Einsatzorts des Fahrzeuges bekannt wäre, wäre es unter produktionsökonomischen Gesichtspunkten unverhältnismäßig, für jedes Land eine eigene Kommunikationseinheit zu fertigen, die mit einer SIM samt Mobilfunkrufnummer und IMSI des zukünftigen Einsatzlandes versehen ist. (Daimler)

Bewertung

Die Zulässigkeit der Nutzung ausländischer Rufnummern in Deutschland für die M2M-Kommunikation wird durch diese Verfügung eingeführt. Hierdurch wird Rechts- und Planungssicherheit für Anbieter von M2M-Anwendungen (wie z.B. Automobilhersteller) geschaffen, die in ihren Produkten SIM mit ausländischen Rufnummern verwenden, und eine Produktion für den Weltmarkt ermöglicht, die insbesondere nicht den Einbau von SIM mit länderspezifischen Rufnummern erfordert.

Daher ist insoweit keine Änderung notwendig.

2.3. Abschnitt 3 – Anzeigepflicht

- Die im Abschnitt 3 geplante Anzeigepflicht für die dauerhafte Nutzung ausländischer Rufnummern in Deutschland wird als nicht erforderlich, unverhältnismäßig sowie in der konkreten Ausgestaltung dienste- und innovationshemmend angesehen. (AT&T, Daimler,

IEN, Telefónica, Telekom, Vodafone)

- Die Anzeigepflicht sollte daher gestrichen (Telekom) bzw. auf die extraterritoriale Nutzung inländischer Rufnummern außerhalb der Landesgrenzen beschränkt werden und auf die Nutzung ausländischer Rufnummern im Inland keine Anwendung finden (AT&T). So verfolge bereits die belgische Regulierungsbehörde den Ansatz, die extraterritoriale Nummernnutzung ohne Anzeigepflicht zu gestatten (AT&T).
- Die jetzige Anzeigepflicht sei zu detailliert und laufe letztlich auf eine Anzeige eines jeden einzelnen M2M-Einsatzes hinaus, was eine unverhältnismäßige Belastung darstelle. Auch für die Bundesnetzagentur würde die Prüfung einer solchen Menge von Anzeigen einen beträchtlichen administrativen Aufwand darstellen. (AT&T, Daimler, IEN) So müssten etwa auch alle Rufnummern auf SIM-Karten, die zum Einbau von ab dem 31.03.2018 obligatorischen eCall-Systemen verwendet werden, angezeigt werden. (IEN)
- Eine solche Anzeigepflicht sei nicht innovationsfördernd, weshalb die Bundesnetzagentur auch bei einer entsprechenden Regelung zur extraterritorialen Nutzung von IMSIs von einer Anzeigepflicht abgesehen habe. (AT&T; ebenso generell Vodafone)
- Zudem sei anzunehmen, dass ausländische Dienstleister, deren SIMs potentiell in Deutschland genutzt werden können, keine Kenntnis über diese regulatorische Vorgabe haben und daher auch keine Anzeige vornehmen können. Auch wüssten sie dann nicht von einer extraterritorialen Nutzung, wenn der Nutzer das vernetzte M2M-Gerät (z.B. Container, Automobil) ins Ausland verbringt. (IEN)
- In Bezug auf Erwägungen zur öffentlichen Sicherheit bestünden klare Unterschiede zwischen M2M-Diensten und traditionellen Telefoniediensten, so die allenfalls begrenzte menschliche Beteiligung bei M2M-Kommunikation, der allenfalls begrenzte sprachbasierte Zugriff auf das Fernsprechnet sowie allenfalls begrenzte verbraucherinitiierte Dienste. Daher dürften Fragen der öffentlichen Sicherheit oder die Notwendigkeit, Kundendaten zu erheben, bei der extraterritorialen Nutzung ausländischer Rufnummern nicht bedeutsamer sein als bei IMSIs. (AT&T)
- Für eine Überwachung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des Verbraucherschutzes sei eine Anzeigepflicht bzgl. ausländischer Rufnummern auch nicht notwendig. Entweder sei die ausländische Nummer in einem deutschen Netzwerk permanent eingerichtet oder würde unter Verwendung desselben im Wege des permanenten Roamings genutzt. Das öffentliche elektronische Telekommunikationsnetz unterliege der Zuständigkeit und Überwachung der Bundesnetzagentur. (AT&T)
- Die Anzeigepflicht erübrige sich, da die entsprechende Auskunftserteilung bereits nach den § 111 und § 112 TKG sichergestellt sei. (Telekom, Vodafone, Daimler) Dies gelte jedenfalls dann, wenn – wie auch in der Mitteilung Nr. 33/2016 zum Thema „TKG § 112 Abs. 3, Satz 3, Automatisiertes Auskunftsverfahren; Anhörung zum Entwurf der Schnittstellenbeschreibung SBV 1.1.“ vorgesehen – ausländische Rufnummern dauerhaft in Deutschland genutzt werden dürften (Telekom) und zukünftig nach § 112 TKG beauskunftet werden müssen (Daimler). Im Rahmen der Pflicht zur Datenerhebung und –speicherung nach § 111 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG müsse auch die ausländische Landeskennzahl erhoben und gespeichert werden, die sodann auch beauskunftet würde.
- Zudem dürfte das Interesse der Ermittlungsbehörden an der Überwachung bzw. Beauskunftung von M2M-Verbindungen aufgrund der eingeschränkten menschlichen Beteiligung auf konkrete Einzelsituationen und –konstellationen beschränkt sein. (Telekom) Ein Ermittlungsinteresse dürfte über die gemäß §§ 111, 112 TKG zu beauskunftenden (auch ausländischen Rufnummern-)Daten befriedigt werden können.

(Telekom)

- Es sei fraglich, ob die Regelung des § 66 Abs. 1 S. 1 TKG überhaupt eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche Verfügung hinsichtlich ausländischer Rufnummern darstellen könne. Denn die abgeleitete Zuteilung von durch Regulierungsbehörden im Ausland originär zugeteilten Nummern liege außerhalb des Anwendungsbereichs des TKG. Auch handele es sich nicht um Nummern, die im Rahmen des gewerblichen Angebots von Telekommunikationsdiensten (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 TKG) in Deutschland verwendet werden. Vielmehr werde die Nummer im Rahmen von gewerblichen Angeboten von Telekommunikationsdiensten im Ausland verwendet und lediglich durch den Nutzer auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht und dort mittels Roaming genutzt. Das Marktortprinzip greife daher nicht. Zudem käme man bei einem solchen Verständnis des völkerrechtlichen Auswirkungsprinzips zu einer annähernden Allzuständigkeit. (IEN)
- Jedenfalls sei eine solche Anzeigepflicht aber mit Art. 3 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2009/140/EG) unvereinbar, wonach Unternehmen, die grenzüberschreitend elektronische Kommunikationsdienste für Unternehmen erbringen, die in mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt sind, nicht mehr als eine Meldung je betroffenem Mitgliedstaat machen müssen. Es stelle sich die Frage, ob durch die Einführung einer Anzeigepflicht eine Rückkehr zu früheren Lizenzsystemen die Folge ist. (IEN)
- Die Auswirkungen von Art. 87 Abs. 4 des Vorschlags für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation auf die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Anzeigepflicht müssten berücksichtigt werden. Hiernach müssten nationale Regulierungsbehörden nicht geografische Nummernbereiche mit dem Recht zur exterritorialen Nutzung bestimmen und genauere Einzelheiten über diese Bereiche zur Aufnahme in ein öffentliches Register sämtlicher derartiger Nummernressourcen an das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK; Body of European Regulators for Electronic Communication, BEREC) übermitteln. Es müsse sichergestellt werden, dass nationale Vorschläge für eine Anzeigepflicht und etwaige EU-weite Regelungen konsistent sind. (AT&T).
- Sollte an der vorgeschlagenen Anzeigepflicht festgehalten werden, sollte ein vereinfachtes und gestrafftes Verfahren vorgesehen werden. Der Zuteilungsnehmer der ausländischen Rufnummern (oder dessen lokaler deutscher Vertreter) solle lediglich im Rahmen einer einzigen, umfassenden Anzeige nur folgende Angaben machen müssen: (1) Name und Ansprechpartner des Unternehmens, dem die ausländischen Rufnummern zugewiesen sind, (2) Nummernkreis der ausländischen Rufnummern, die genutzt werden sollen (einschließlich Ländervorwahl) und (3) relevante Beispiele für M2M-Anwendungen (AT&T).
- Hilfsweise wird um nähere Erläuterungen zu den Gründen für die Einführung der Vorab-Anzeigepflicht im Rahmen eines Fachdialogs mit der Branche gebeten. (Telekom, Vodafone).

Bewertung

Für die Beauskunftung von ausländischen Rufnummern, die in Deutschland für die M2M-Kommunikation genutzt werden, besteht von Seiten der Sicherheitsbehörden ein praktisches Bedürfnis. So sind in unterschiedlichen Fällen, in denen im Rahmen der Ermittlungen ausländische Rufnummern bei einer Funkzellenauswertung festgestellt wurden, Ermittlungsansätze möglich. Beispiele sind v.a. organisierte Diebstahlsserien, bei denen ein Fahrzeug mit Kommu-

nikationsmodul verwendet wird (z.B. LKW zum Abtransport von Diebesgut, Baustellenfahrzeuge für das Eindringen in Banken/Firmen sowie den Abtransport schwerer Beuteteile) oder hochwertige Fahrzeuge gestohlen werden. Hier kann anhand der in den vernetzten Fahrzeugen verwendeten Rufnummern weiter ermittelt werden:

- Ist die ausländische Rufnummer der Bundesnetzagentur als dauerhaft in Deutschland im Rahmen der M2M-Kommunikation genutzt angezeigt, liegen Informationen darüber vor, an welches in- oder ausländische Telekommunikationsunternehmen sich die Sicherheitsbehörden zwecks weiterer Ermittlungen wenden können.
- Das Telekommunikationsunternehmen wird dann in einem zweiten Schritt den Sicherheitsbehörden den abgeleiteten Zuteilungsnehmer (z.B. Automobilhersteller mitteilen), so dass in vielen Fällen anhand der Fahrgestellnummer der Halter und der Fahrzeugnutzer ermittelt werden können.
- Ist das Telekommunikationsunternehmen nach § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur gemeldet, unterliegt es auch den Regeln der §§ 111-113 TKG. In diesem Fall ist ein manuelles Auskunftsverfahren erheblich vereinfacht (und auch mit weniger Kosten verbunden), da die Sicherheitsbehörde nur bei einem Telekommunikationsunternehmen anfragen muss.

Für die Anzeigepflicht der exterritorialen Nutzung von ausländischen Rufnummern für die M2M-Kommunikation in Deutschland besteht auch eine Rechtsgrundlage. Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Zum einen können ausländische Rufnummern von Telekommunikationsunternehmen, die nach § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur gemeldet sind, im Rahmen von Telekommunikationsdiensten, die sich an den deutschen Markt – d.h. in Deutschland ansässige M2M-Anwender – richten, verwendet werden. Ein Beispiel wäre etwa die abgeleitete Zuteilung von ausländischen Rufnummern durch einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten an einen deutschen Automobilhersteller und Weiterverkauf an einen Kunden in Deutschland.
- Zum anderen können ausländische Rufnummern von Telekommunikationsunternehmen, die nicht der Meldepflicht nach § 6 TKG unterliegen, im Rahmen von Telekommunikationsdiensten, die sich nicht an den deutschen Markt – d.h. nicht in Deutschland ansässige M2M-Anwender – richten, verwendet werden. Ein Beispiel wäre etwa die abgeleitete Zuteilung von ausländischen Rufnummern durch einen nicht in Deutschland meldepflichtigen Anbieter von Telekommunikationsdiensten an einen ausländischen Automobilhersteller sowie Weiterverkauf an einen Kunden in Deutschland.

Im ersten Fall richtet sich das Angebot von Telekommunikationsdiensten an den deutschen Markt. Dies folgt aus dem Markttortsprinzip, da der Kunde, der M2M-Anwender (z.B. Automobilhersteller), in Deutschland ansässig ist. Der jeweilige Anbieter ist - sofern er hierfür u.a. Rufnummern vergibt – nach § 111 TKG zur Datenerhebung für Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden sowie nach §§ 112, 113 zur Teilnahme an dem automatischen und manuellen Auskunftsverfahren verpflichtet. Bisher wird dies von den Anbietern jedoch noch nicht praktiziert. Die in dieser nummerierungsrechtlichen Verfügung vorgesehene Anzeigepflicht dient als flankierende Maßnahme, um sicherzustellen, dass in Deutschland meldepflichtige Anbieter von Telekommunikationsdiensten an den entsprechenden Auskunftsverfahren teilnehmen und die nach § 111 TKG geforderten Daten erheben.

Im zweiten Fall richtet sich das Angebot von Telekommunikationsdienste nicht an den deutschen Markt (da der Kunde, der M2M-Anwender, im Ausland ansässig ist). Der Anbieter unter-

liegt daher nicht den Verpflichtungen der §§ 111-113 TKG. Eine Sicherheitsbehörde kann sich zwar grundsätzlich auch an die nummernzuteilende ausländische Stelle wenden; dies ist jedoch nicht immer erfolgreich und nimmt jedenfalls längere Zeit in Anspruch. Eine Abfrage bei der Bundesnetzagentur liefert schnellere Ermittlungsergebnisse in eilbedürftigen Verfahren. Rechtsgrundlage für die Anzeigepflicht ist § 66 TKG. Die Regelung der Zulässigkeit der extraterritorialen Nutzung ausländischer Rufnummern in Deutschland ist eine Maßnahme im Rahmen der Nummerierung. Hierdurch werden den Zuteilungsnehmern mehr Rechte eingeräumt, als dies bisher der Fall war. Werden Rechte eingeräumt oder erweitert, können Bedingungen und Auflagen mit der Ausübung der Rechte verknüpft werden, um öffentlichen Interessen gerecht zu werden.

Auch Art. 3 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2009/140/EG) steht einer Anzeigepflicht im Falle der Nutzung ausländischer Rufnummern in Deutschland nicht entgegen. Unternehmen aus dem EU-Ausland, die grenzüberschreitend elektronische Kommunikationsdienste erbringen, steht es weiterhin frei, in Deutschland tätig zu sein. Soweit sie hierfür deutsche Nummern nutzen, unterliegen sie allein der Meldepflicht nach § 6 TKG. Wenn sie jedoch andere Nummernressourcen als deutsche Nummern nutzen wollen, müssen sie diese Nummernnutzung anzeigen. Dies dient dazu, die sicherheitsrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen, denen deutsche Anbieter auch unterliegen. Da die Nutzung von ausländischen Rufnummern für die M2M-Kommunikation bisher nicht zulässig war (und nur geduldet wurde), werden Anbieter aus dem EU-Ausland auch nicht schlechter gestellt als bisher.

Schließlich führt auch der Vortrag, dass die Auswirkungen von Art. 87 Abs. 4 des Vorschlags für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation berücksichtigt werden müssen (wonach BEREC ein entsprechendes Register über Rufnummern, die EU-weit für die M2M-Kommunikation genutzt werden sollen, führen soll), zu keiner anderen Bewertung. Denn das Register kann die Anbieter nicht von der Einhaltung nationaler sicherheitsrechtlicher Bestimmungen freistellen. Zudem ist fraglich, ob sich dieser Vorschlag der Kommission durchsetzt. An diesem Vorschlag ist Kritik geübt worden, da insoweit CEPT als kompetenteres Gremium als BEREC für das Führen eines solchen Registers angesehen wird.

Bereits im April 2016 verabschiedete die CEPT-Working Group „Numbering and Networks“ (NaN) die Empfehlung 16 (02) „Extra-Territorial Use of E.164 Numbers - High level principles of assignment and use“. Die Punkte 3) und 4) dieser Empfehlung zielen darauf ab, europaweit mehr Transparenz in Hinblick auf die extraterritoriale Verwendung von E.164-Nummern zu schaffen, um die Einhaltung vielfältiger nationaler Vorgaben zu gewährleisten.

Derzeit wird innerhalb der CEPT ein von der Bundesnetzagentur eingebrachter Vorschlag für ein Register über die extraterritoriale Nummernnutzung für die M2M-Kommunikation diskutiert. Eine Unterarbeitsgruppe erarbeitet eine Studie „Increasing transparency on extra-territorial use“. Angestrebt wird damit, einen Prozess zur Schaffung von mehr Transparenz zu schaffen. Dabei wird die Erhebung und Bereitstellung (über die ECO-Website) folgender Informationen diskutiert:

- Regulatorische Rahmensetzungen in Bezug auf die extraterritoriale Nummernnutzung für M2M Kommunikation in den einzelnen CEPT-Staaten
- Auflistung der Nummern-Ressourcen, die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten extraterritorial genutzt werden.

Ein Ergebnisbericht soll bis Mitte 2018 vorliegen.

Die Verfügung wird im ITU-Bulletin veröffentlicht. Hierdurch ist sichergestellt, dass die zur Anzeige verpflichteten ausländischen Zuteilungsnehmer/Anbieter von Telekommunikationsdiensten von der Verpflichtung Kenntnis erlangen bzw. zumindest von ihr Kenntnis erlangen können.

Aufgrund der vorgetragenen Argumente wird Abschnitt 3 der Verfügung dahingehend geändert, dass keine Anzeige im Einzelfall erforderlich ist, sondern die Anzeige der Rufnummernbereiche, die – ausschließlich oder teilweise - für die M2M-Kommunikation genutzt werden, ausreicht.

Hierbei umfasst die teilweise Nutzung eines Rufnummernbereichs für die M2M-Kommunikation auch den Fall, dass nur eine Rufnummer für M2M genutzt wird.

Darüber hinaus wird das Anzeigeformular vereinfacht, da das Notifizierungsverfahren ansonsten für die Anzeigepflichtigen einen zu hohen Aufwand darstellen würde:

- Es wird keine Anzeige der einzelnen M2M-Anwendungen verlangt, sondern ausreichend ist eine pauschale Angabe der Rufnummern, bei denen es in Deutschland zu einer exterritorialen Nutzung für M2M-Kommunikation kommen kann. Die im Entwurf vorgesehenen Angaben zum Nutzungszweck entfallen damit.
- Nur sofern bekannt ist, dass diese Rufnummern ausschließlich in Deutschland für M2M-Kommunikation genutzt werden, muss dies angegeben werden. Ansonsten kann angegeben werden, in welcher Gruppe von Ländern die Nutzung der genannten Rufnummern erfolgt bzw. dass die Nutzung weltweit erfolgen kann.

2.2 Abschnitt 4 – Altfälle

- Es wird vorgeschlagen, auch im Abschnitt 4 den Verweis auf die Anzeigepflicht zu streichen (Telekom).
- Für bestehende Geschäftsmodelle wird die Gewährung von Bestandsschutz angeregt. (Telefónica).

Bewertung

Es wurden keine überzeugenden Gründe vorgetragen, weshalb von einer Anzeigepflicht für bestehende Nutzungen ausländischer Rufnummern in Deutschland abzusehen ist. Vielmehr sind solche etablierten Geschäftsmodelle nun ausdrücklich zulässig. Es ist davon auszugehen, dass die originären Zuteilungsnehmer nachhalten können, mit welchen Kunden sie Verträge über Telekommunikationsdienste unter abgeleiteter Zuteilung von ausländischen Rufnummern für die M2M-Kommunikation abgeschlossen haben. Sie können daher der Anzeigepflicht nachkommen. Die Verfügung tritt drei Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gründe, weshalb diese Umsetzungspflicht für bestehende exterritoriale Rufnummernnutzungen zu kurz ist, wurden nicht vorgetragen. Angesichts der deutlichen Vereinfachung des Anzeigeformulars erscheint die Frist als ausreichend, damit Anbieter entsprechende Vorkehrungen treffen können.

2.3 Abschnitt 5

- Der Zeitrahmen für das Inkrafttreten der Neuregelungen könne u.U. erst festgelegt werden, wenn „ob“ und „wie“ einer Anzeigepflicht (auch für bestehende M2M-Geschäftsmodelle) geklärt seien. (Telekom)
- Es wird vorgeschlagen, eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten zu gewähren. (Telefónica)
- Eine rückwirkende Meldung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verfügung sei nicht möglich. Hierzu hätte z. B. ein Fahrzeughersteller schon bei der Produktion der bereits ausgelieferten Fahrzeuge über eine zukünftige Anzeigepflicht wissen müssen (Daimler).

Bewertung

Aus den bereits angeführten Gründen ist eine Frist von drei Monaten ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinfachung des Anzeigeformulars.

3. Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Rufnummernblöcken für Mobile Dienste

- Zu den Themen Anzeigepflicht und Übergangsfrist im Rahmen des teilweisen Widerrufs wird auf die bereits bestehende ablehnende Kommentierung zu den anderen beiden Dokumenten hingewiesen (Telekom).

Bewertung

Aus den bereits angeführten Gründen ist eine Frist von drei Monaten auch für bestehende Zuteilungen von Rufnummernblöcken für Mobile Dienste ausreichend.

III. Schlussfolgerung / Fazit

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt,

1. die den Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste ändernde Verfügung sowie die Verfügung „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ jeweils hinsichtlich der Anzeigepflicht wie oben ausgeführt zu ändern und das Anzeigeformular entsprechend deutlich zu vereinfachen und
2. den teilweisen Widerruf unverändert in Kraft zu setzen.